
Eingereicht durch:	Eingang BVV:	12.08.2016
Borchard-Klare, Andreas	Weitergabe an BA:	16.08.2016
Fraktion der SPD	Fälligkeit (Eingang BVV):	30.08.2016
	Beantwortet:	25.08.2016
Antwort von:	Erledigt:	29.08.2016
Abt. Planen, Bauen und Umwelt	Erfasst:	16.08.2016
	Geändert:	

Modernisierungsvorhaben Accentro in der Lange- und Koppenstraße

Abt. Planen, Bauen und Umwelt
Bezirksstadtrat

Berlin, den
3260

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Um eine Anfrage der BVV zügig und korrekt beantworten zu können, ist es zwingend erforderlich, das sich die Fragen auf ein konkret benanntes Grundstück mit Straße und Hausnummer beziehen. Unter dieser Bezeichnung werden die Vorgänge im BWA geführt. Anderslautende Angabe führen zum einen ggf. zu Missverständnissen und andererseits zu einem hohen Zeitaufwand für die Recherche, den das BWA nicht leisten kann. Ich bitte eindringlich darum, diese Information an die Mitglieder der BVV weiter zu geben.

Im vorliegenden Fall wird davon ausgegangen, dass es sich um die Grundstücke Koppenstr. 82, 83, 85, 86 / Langestr. 74, 75, 77, 78, 79 handelt.

1. Trifft es zu, dass es das Stadtplanungsamt des Bezirkes bei der Genehmigung des Modernisierungsvorhabens der Accentro im Frühjahr 2015 für erforderlich hielt, dass die Fahrstühle so groß dimensioniert werden (müssen), dass eine Krankentrage hinein passt?

Es ist richtig, dass gefordert wurde, dass die neuen Aufzüge eine Krankentrage aufnehmen können.

Gem. § 39 Abs. 4 BauO Bln müssen bei Gebäuden mit mehr als 4 oberirdischen Geschossen die Aufzüge zur Aufnahme einer Krankentrage geeignet sein. Die Größe der ursprünglich geplanten Aufzüge entsprach nicht § 39 Abs. 5 BauO Bln. Eine beantragte Abweichung von der Aufzugsgröße konnte nicht in Aussicht gestellt werden, da eine Aufstockung (hier sogar um 2 Geschosse) eine Aufzugspflicht auslöst und somit alle Anforderungen an Aufzüge, die § 39 BauO Bln hervorruft, zu erfüllen waren. Finanzielle Aspekte, wie die Mehraufwendungen durch die Fahrkorbgröße, begründen keine Abweichung.

2. Wenn ja, welche Alternativen dazu wurden mit welchem Ergebnis geprüft und wie bewertet der zuständige Bezirksstadtrat diese Entscheidung insbesondere im Hinblick auf die Modernisierungsumlage und die Vernichtung bezahlbaren Wohnraums?

3. Aus welchen Gründen wurde der Eigentümer nicht dazu gedrängt, die vorhandenen Aufzugsschächte aus „DDR-Zeiten“ zu nutzen?

Zu 2. und 3.:

Da im Bestand keine Aufzüge vorhanden waren, somit auch keine Aufzugsschächte, wurde geprüft, ob die Aufzüge im Treppenauge eingebaut werden können. Diese Variante stellte sich im Ergebnis als nicht umsetzbar da, da das Treppenauge zu klein war.

Jedes Treppenhaus der Koppenstrasse 82-86 und LangeStrasse 74-79 erhält einen außen an das Bestandstreppenhaus angelagerten Aufzug. Durch den Anbau der Aufzüge an den Außenseiten der Gebäude wurde kein vorhandener Wohnraum vernichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Panhoff
Bezirksstadtrat